



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Moers, den 22.12.2011

Nr. 20

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers
2. Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Moers (Hebesatzung 2012)
3. Termine der Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen
4. Entwässerungssatzung der Stadt Moers
5. Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2010
6. Widmung von Straßen – Am Eulendyck, Lobelienweg, Begonienstraße, Wuppertraße
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
8. 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
9. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
11. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)
12. Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Friedhofsgebühren
13. Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
14. Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
15. 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (7. Hauptsatzungsänderung)

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers  
vom 07.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271 ), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel AA I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926 / SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW., S. 185) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 07.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Moers Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.  
Die Abwasserbeseitigungsanlagen (Ableitung und Reinigung) der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) sind aufgrund einer Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen gewidmet und damit den städtischen Abwasseranlagen gleichgestellt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 09.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).  
Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Ab-

wassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die Gebührenpflichtigen aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen

- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,65 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr für 2012 auf 1,32 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

#### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im einzelnen beträgt:
  - 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
  - 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,08 €.

- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:  
für 2012 auf 0,70 € je m<sup>2</sup> Fläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die Stadt Moers eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

(1) Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühren werden jeweils nach Ermittlung des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum gem. § 4 mit besonderem Bescheid erhoben. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der für den Abrechnungszeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr), werden die für den Ablesezeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.  
Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
2. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Gebühren werden für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Veranlagungsjahres monatliche Vorauszahlungen fällig mit Ausnahme des Monats, in dem die Jahresverbrauchsmenge abgerechnet

wird. Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des entgeltpflichtigen Frischwasserbezugs während des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig (jeweils zum 15. eines Monats mit Ausnahme des Monats, in dem die Jahresverbrauchsmenge abgerechnet wird).

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden.

Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.

(2) Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr im Voraus oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgaben- und Steuerbescheid verbunden werden.
2. Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August fällig. Beträge von 15,00 € bis 30,00 € werden je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe einen Dritten als unselbständigen Verwaltungshelfer mit der Erstellung der Gebührenbescheide und dem Einzug der Gebühren beauftragen.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m<sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts:
  - a) aus abflusslosen Gruben 25,39 €
  - b) aus Kleinkläranlagen 42,07 €
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.

3. Abschnitt

gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.  
Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom in der Fassung der 11. Änderung vom 19.10.2011 außer Kraft

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers  
(Hebesatzung 2012) vom 07.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688 ), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NR, S. 732/ SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 07.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1) | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
|    | Grundsteuer   | 240 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke                              |          |
|    | Grundsteuer B                                       | 435 v.H. |
| 2) | Gewerbesteuer                                       |          |
|    | nach dem Gewerbeertrag                              | 470 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 08.12.2010 außer Kraft.

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Übergang zu weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2012/2013**

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

DER HAUPTSCHULE,  
DER REALSCHULEN,  
DER GESAMTSCHULEN UND  
DER GYMNASIEN

sowie der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren der **weiterführenden Schulen** wird für die **Klassen 5** und für die **Jahrgangsstufe 11** an folgenden Tagen durchgeführt:

**HAUPTSCHULE**

VOM 13. FEBRUAR 2012 – 15. FEBRUAR 2012  
VON 09.00 UHR – 12.00 UHR  
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

**REALSCHULEN**

VOM 13. FEBRUAR 2012 – 15. FEBRUAR 2012  
VON 09.00 UHR – 12.00 UHR  
UND 15.00 UHR – 17.00 UHR

**GYMNASIEN**

VOM 13. FEBRUAR 2012 – 15. FEBRUAR 2012  
VON 14.00 UHR – 18.00 UHR

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Realschulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium fortsetzen wollen, **am Grafschafter Gymnasium und am Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

**GESAMTSCHULEN**

VOM 13. FEBRUAR 2012 – 15. FEBRUAR 2012  
VON 09.00 UHR – 16.00 UHR

Das Anmeldeverfahren für die **Jahrgangsstufe 11 an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch die zur Zeit besuchte Schule.

Moers, im Dezember 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Rötters  
Erster Beigeordneter

**Entwässerungssatzung der Stadt Moers  
vom 09.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380),

sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 793 ff.),

hat der Rat der Stadt Moers am **07.12.2011** folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Moers anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts dieser Satzung.
5. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Dazu zählen auch offene und geschlossene Gräben und Gerinne, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieses Abschnitts zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die im 2. Abschnitt geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Hauptsammler) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Nicht hierzu zählen Regenkastenrinnen und Schlepplleitungen.
  - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Entwässerungsnetz

a) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

b) Vakuumnetz

Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser durch von einer zentralen Vakuumstation erzeugtem Unterdruck über Abwasserdruckleitungen. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden. Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauenebene:

Die für eine ordnungsgemäße Rückstausicherung relevante Rückstauenebene liegt 20 cm über der Straßenkrone.

15. Mulden, Mulden-Rigolen

Mulden bzw. Mulden-Rigolensysteme dienen der dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.

16. Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung und Ableitung auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen). Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Hauspumpstation Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Bei Vakuumnetzen ist das Hausanschlussventil Bestandteil der privaten Grundstücks-Entwässerungsanlage.

**§ 3**

**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage mit Einreichung eines schriftlichen Entwässerungsgesuches gem. Formblatt der Stadt Moers zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4**

**Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

**§ 5**

**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

**§ 6**

**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7**

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B.
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Naßmüllpresse,
  - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen und Schlachtabfälle;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden:
1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
    - Temperatur 35°C
    - pH-Wert 6,5 – 10,0
    - CSB / BSB 5 im Verhältnis 2/1
    - CSB Abbau nach 24 h mind. 75%
    - Absetzbare Stoffe ( nach ½ h Absetzzeit) 10ml/l
    - Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten).
    - Stickstoff aus:
      - Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l
      - Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l Cyanid
      - leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
      - gesamt (CN) 20 mg/l
      - Fluorid (F) 50 mg/l
      - Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
      - Sulfid (S) 2 mg/l
    - Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
    - Organische halogenfreie Lösungsmittel:
      - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
      - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l.
  2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle
    - Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17/250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
    - nach Abscheidung gemäß DIN 1999 50 mg/l
    - nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l
      - Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l
      - Blei gesamt (Pb) 1 mg/l
      - Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l  
Chrom VI-wertig  
(Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l  
Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l  
Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l  
Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l  
Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l  
Zink gesamt (Zn) 5 mg/l  
Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l  
Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe

- je Einzelstoffe 1,0 mg/l

- Summe aus  
1,1,1 Trichlorethan,  
Trichlorethen, Tetrachlorethen  
Dichlormethan, Trichlormethan  
0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)

- Absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l.

nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

(9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle auf dem Gelände des Klärwerks sind nur zulässig für

1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
3. Abwässer aus abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen,
4. Abwässer aus Mietchemietoiletten, Chemietoiletten von Campingwagen aus

dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

(10) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage anordnen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Anlage dies erfordert.

## **§ 8**

### **Abscheideanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### **§ 10**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 11**

##### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

#### **§ 12**

##### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Der Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.

Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlüsse über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Hausanschlussleitungen sind mindestens in NW 150 mm auszuführen.
- Mindestüberdeckung ist 0,80 m.
- Rohrmaterial im öffentlichen Bereich ist Steinzeug und PP-Rohr SN 8.
- Es sind Übergabeschächte ca. 1 m hinter Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück anzuordnen.
- Der Minstdurchmesser der Übergabeschächte mit offenem Gerinne, die aus Kunststoff bestehen können, wird festgelegt:
  - für eine Tiefe bis 1,70 m auf NW 400 mm,
  - für eine Tiefe über 1,70 m ist ein Schacht NW 1000 mm einzusetzen.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(6) Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

(7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher auf Kosten des Anliegers verschlossen oder beseitigt werden muss. Werden Störungen beim Betrieb des Anschlusskanals vom Kanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze oder Schäden an ihm festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reinigung, Reparatur oder (Teil-) Erneuerung zu dulden, soweit sein Grundstück in Anspruch genommen werden muss.

(8) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(10) Auf schriftlichen Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke in technisch begründeten Ausnahmefällen, wenn eine entwässerungstechnische Erschließung anders nicht möglich ist, durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden.

Vor der Zustimmung der Stadt sind die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern. Folgende Ausnahmen sind grundsätzlich gestattet:

- Doppelhausbebauung: Einzelanschluss oder beide Doppelhaushälften über eine gemeinsame Anschlussleitung

- Reihenhausbebauung: Einzelanschluss oder je zwei Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung

(11) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf seine Kosten in Abstimmung mit der Stadt vorzubereiten.

#### **§ 14**

#### **Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser-, Luftdruck oder mit einer optischen Inspektion (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen wird grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft gefordert.

(4) Innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den sbm vorzulegen.

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Wassermenge bzw. des beaufschlagten Drucks, TV-Untersuchung) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

## **§ 16**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 16a**

### **Volksfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen**

(1) Bei Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen sind die Betreiber von sogenannten fliegenden Bauten und/oder Fahrzeugen verpflichtet, den Anfall von Abwasser anzuzeigen und die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nachzuweisen.

(2) Wenn eine öffentliche Abwasseranlage am Veranstaltungsort vorhanden ist, ist vor dem Einleiten die Genehmigung der Stadt Moers einzuholen. Es gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.

(3) Die notwendigen Rohrleitungen und ggf. erforderlichen Pumpen hat der Pflichtige auf seine Kosten herzustellen und wieder zu entfernen. Der Pflichtige haftet für die Verkehrssicherheit der fliegend verlegten Anlagen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die Stadt zu erfolgen.

#### **§ 17**

##### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### **§ 18**

##### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und der Städtischen Betriebe Moers (Anstalt öffentlichen Rechts) sowie Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlußberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Anderes als häusliches Abwasser (§ 16) kann jederzeit von der Stadt bzw. dem Abwasserverband auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltsstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die Stadt werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch die Stadt festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat War-

tungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Meßaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

### **§ 19**

#### **Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Nichteinhaltung der Rückstauenebene durch den Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **II. Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Moers betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 22**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 23**

**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden,

- a) gewerbliches Schmutzwasser mit oder ohne Beimischung von häuslichem Schmutzwasser,
- b) Fremdwasser, z.B. Grundwasser, Dränwasser  
Kühlwasser  
Ablaufwasser aus Schwimmbecken  
Niederschlagswasser
- c) folgende schädliche Stoffe, soweit sie nicht in sehr kleinen Mengen und in stark verdünnter Form bzw. sehr geringer Konzentration anfallen, insbesondere:

Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand) z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandsstoffe, Textilien, Papierhandtücher;  
erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer;  
feueregefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.;

Öle, Fette, z.B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.;

aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B.: Säuren, Laugen, und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B.

Trichlor- und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen;  
Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung;

Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen;  
bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel;  
bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe;

d) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

(3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 24**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 25**

##### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt Moers oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 26**

##### **Durchführung der Entsorgung**

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im

Einzelfall festgelegt werden. Mehrkammerausfallgruben sind mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 27**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 27 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 28**

### **Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Betretungsrecht**

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrolle den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

#### **§ 28a**

##### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

Die Dichtheitsprüfung gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG ist auch bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, bis spätestens Ende 2015 durchzuführen. § 15 gilt entsprechend.

#### **§ 29**

##### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 30**

##### **Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11, 12 der Gebührensatzung der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 31**

##### **Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus diesem Abschnitt für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 23, 24, 25, 26 sowie 28 und 29 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

#### **§ 32**

##### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieses Abschnitts ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### III. Abschnitt

#### Gemeinsame Schlussvorschriften

#### § 33

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
- Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4  
- Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5  
- Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8  
- Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2  
- das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6  
- in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11  
- auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
- die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1  
- den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2  
- den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
11. § 15  
- Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt,

12. § 16 Absatz 2
  - der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechen des Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 18 Absatz 3
  - die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung dessen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
14. § 23
  - Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
15. § 24
  - sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
16. § 25
  - Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 25 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
17. § 26 Abs. 2
  - die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
18. § 26 Abs. 5
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
19. § 26 Abs. 6
  - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
20. § 28 Abs. 1
  - Auskunftspflichten nicht nachkommt,
21. § 28 Abs. 2
  - den Zutritt nicht gewährt,
22. § 28 Abs. 3
  - das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

#### **§ 34 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem **01.01.2012** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

- die Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom **09.06.2011**

außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am beschlossene Neufassung der **Entwässerungssatzung der Stadt Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 09.12.2011

Ballhaus  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 08.12.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2010 wird mit einer Bilanzsumme von 4.646.727,79 € und einem Jahresfehlbetrag von 145.195,72 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages erfolgt im Jahr 2012.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2011 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, hat am 14.11.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahres-

abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.2012 bis zum 20.01.2012 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 13.12.2011

Wolfgang Wittpoth  
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul  
Geschäftsführer

### **Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Am Eulendyck**

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück 287.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

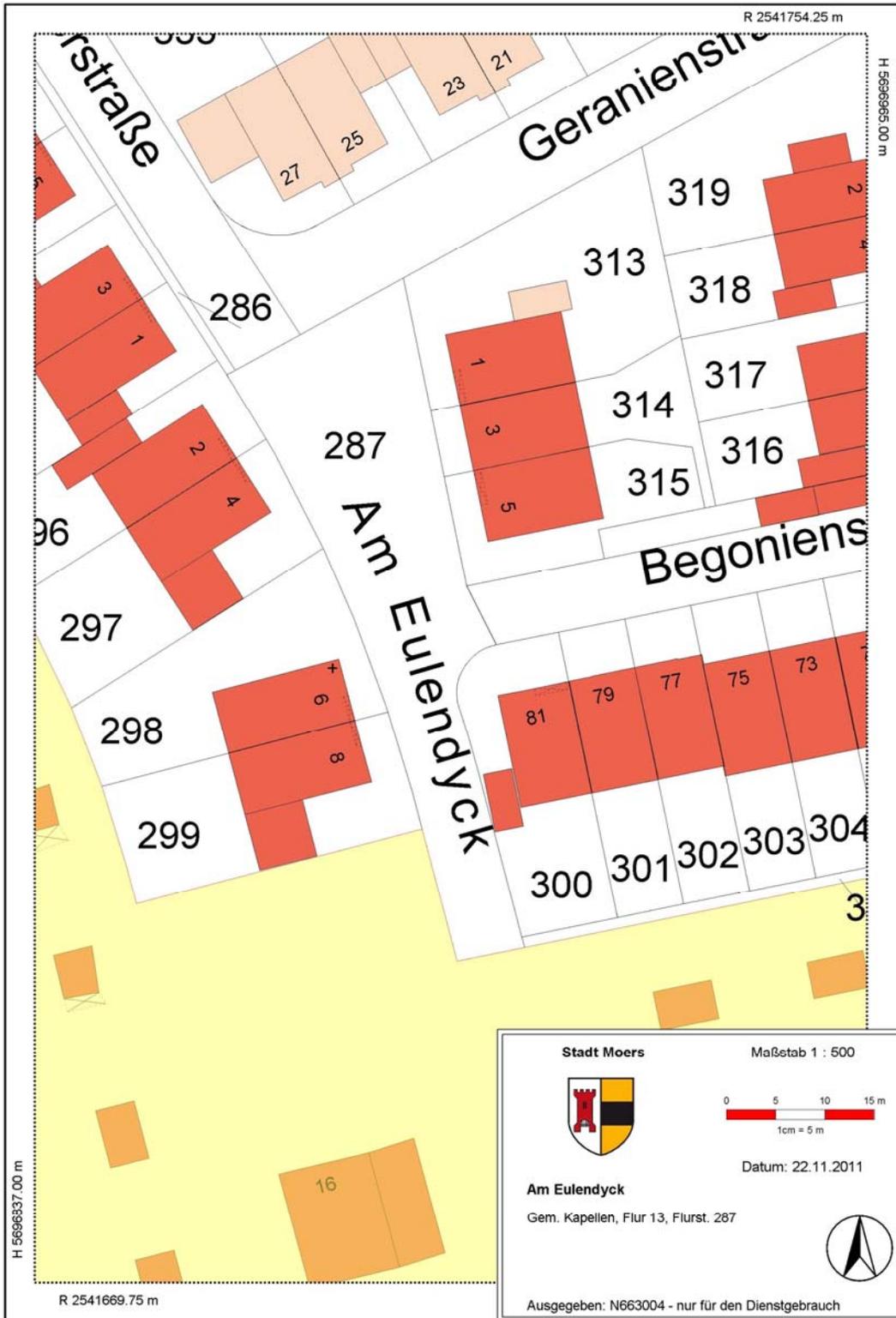
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

**Hinweise:**

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.11.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsdirektor



### Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Lobelienweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück 330.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### Rechtsmittelbelehrung:

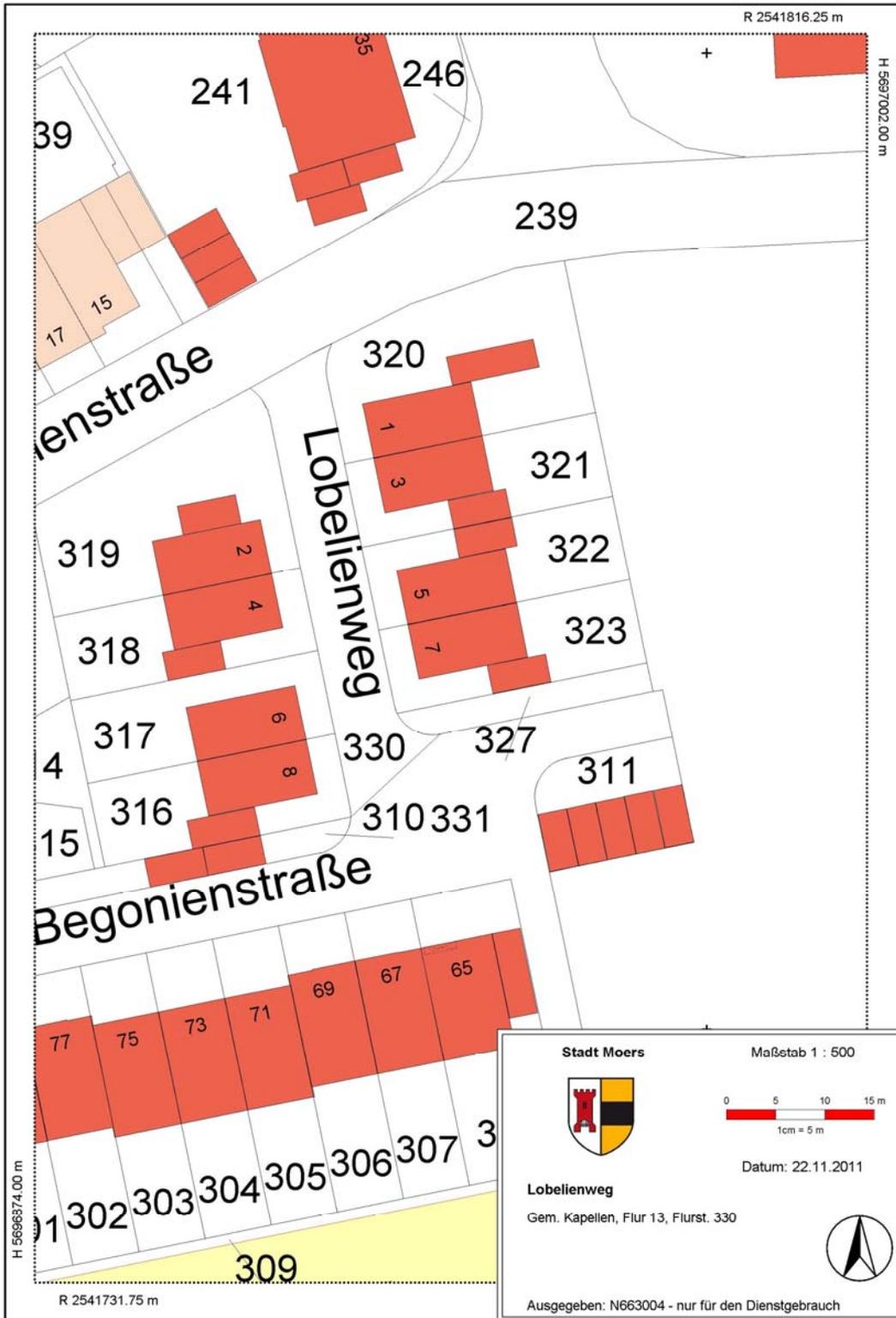
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.11.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsdirektor



### Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Begonienstraße**

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück 331.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

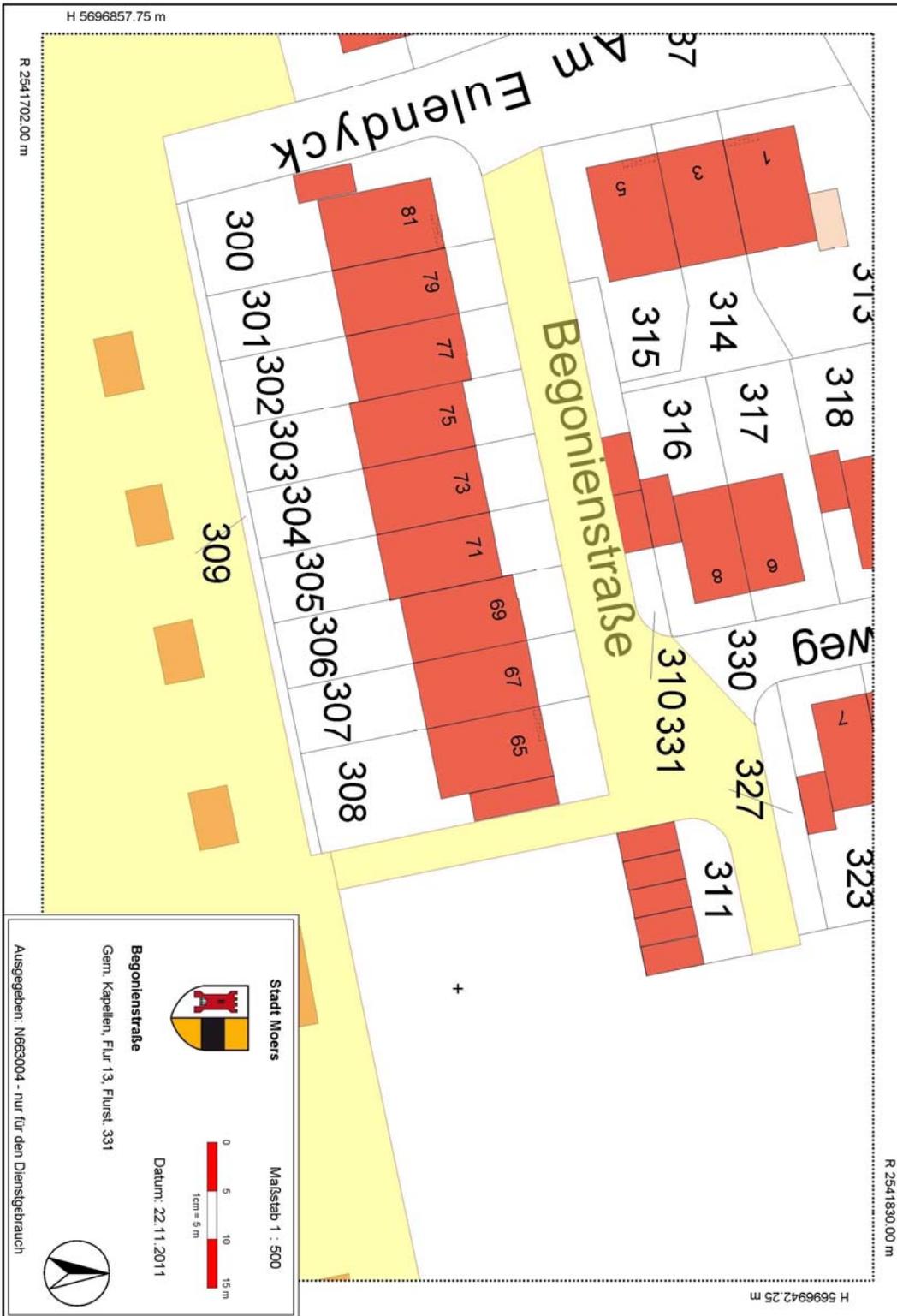
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

#### **Hinweise:**

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.11.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsdirektor



### Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### Wupperstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 13, Flurstück 286.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### Rechtsmittelbelehrung:

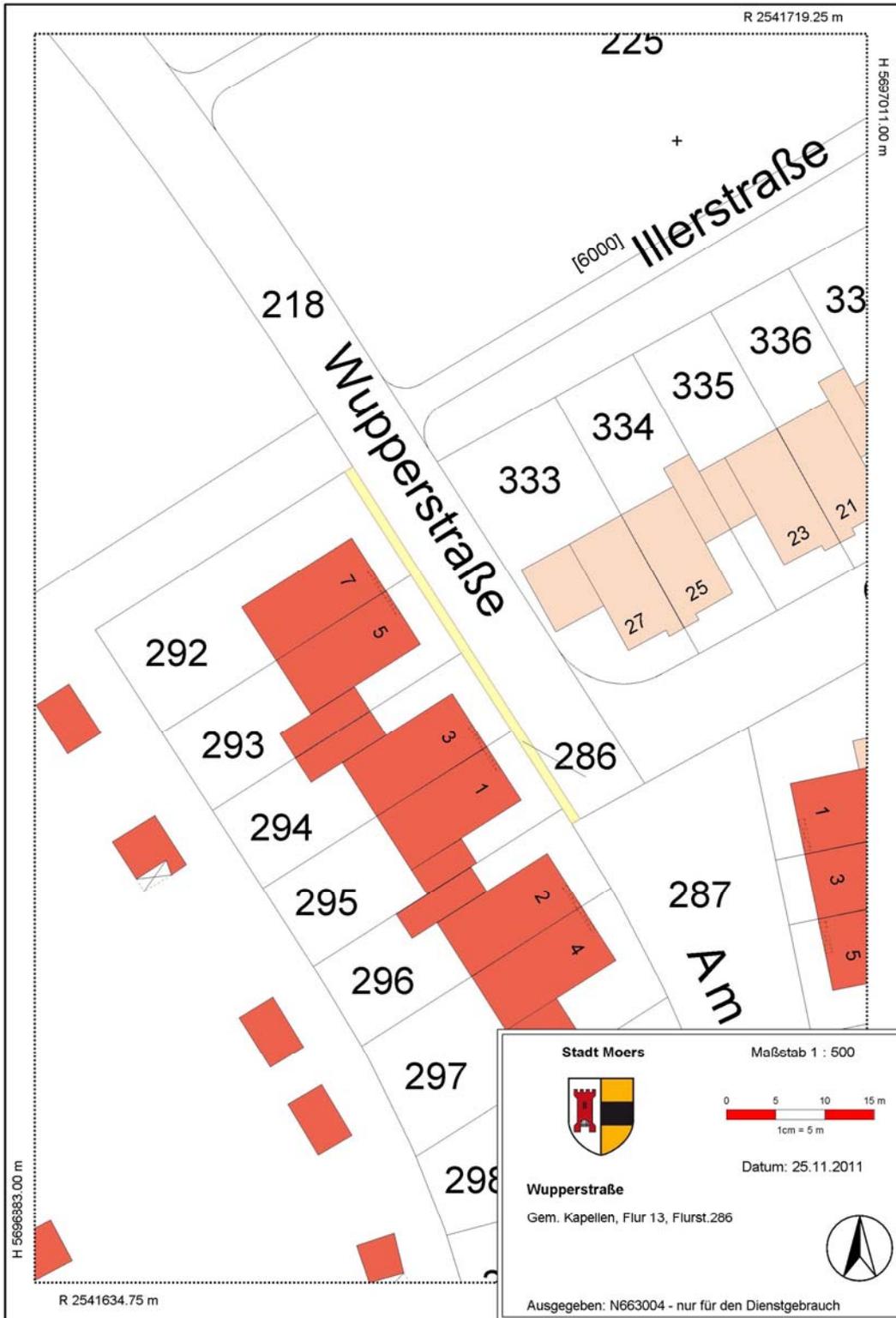
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) erhoben werden.

#### Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 311, Meerstr. 2, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 22.11.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner  
Städt. Verwaltungsdirektor



**Gebührensatzung zur  
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)  
vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3**

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen insbesondere wegen des ruhenden oder fließenden Verkehrs, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße, Naturereignissen oder sonstigen Störungen. Bei einem erheblichen bzw. über viermal im Jahr hinausgehenden Ausbleiben oder bei erheblichen Reinigungsmängeln, kann ein Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagfrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr, oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

- (4) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
  - die Längen der der Erschließungsanlage (von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
  - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
  - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksgrenze insoweit unberücksichtigt.

Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerade Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.
- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

#### **§ 5**

##### **Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse):	1,96 €
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	29,19 €
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	12,43 €
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird	15,17 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die
- |   |        |
|---|--------|
| a) mit Priorität 1 gewartet wird (W I)  | 1,46 € |
| b) mit Priorität 2 gewartet wird (W II) | 0,48 € |
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten für die Sommerreinigung und den in Abs. 2 genannten Prioritätsklassen für die Winterwartung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

## § 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

### 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394), hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen

I.

**Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) durch „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)“ ersetzt.

In

§ 1 Abs. 2 Satz 3,

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4,

§ 3 Abs. 1 Satz 3,

§ 5 und

§ 6 Abs. 3 Satz 2

wird jeweils die Bezeichnung „Städtische Betriebe Moers AÖR“ durch „ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR“ ersetzt.

II.

**Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung		Winterdienst	
								Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
<del>31036</del>	<del>Am Friedrich Ebert Platz</del>	*					*		*		*
31241	Bernsweg ohne Stichstraße zu den Häusern 5 - 9	X				X			X		X
31241	Bernsweg Stichstraße zu den Häusern 5 - 9	X					X		X		X
31714	Herbertstraße	X						X	X	X	X
32023	Knappschaft-Straße	X					X		X		X
32256	Niephauser Straße von Kamper Straße bis Talstraße	X				X			X		X
32256	Niephauser Straße von Talstraße bis Stormstraße	X					X		X		X
32394	Römerstraße von Haus Nr. 280/295 bis Glückaufstraße	X				X			X		X
32394	Römerstraße von Haus Nr. 435 - 453 c und Teilstück zur Bergheimer Straße	X					X		X		X
32474	Schillerstraße von Hebbelstraße bis Herderstraße	X				X			X		X
32474	Schillerstraße von Lessingstraße bis Hebbelstraße und von Herderstraße bis Eisenbahnstraße	X					X		X		X
32653	Ulmenstraße von Buchenweg bis Weißdornweg					X		X	X		X
32653	Ulmenstraße von Weißdornweg bis Birkenstraße						X	X	X		X
32821	Zum Giesenhof	X						X	X	X	X

III.

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers  
(Abfallentsorgungssatzung)  
vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl I S. 1986), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl I S. 1504), und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

**Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung**

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen

- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

### **Abschnitt III: Technische Bestimmungen**

- § 12 Abfallbehälter und -säcke
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter und -säcke
- § 15 a Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem
- § 16 Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 20 Bioabfälle
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

### **Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht**

- § 22 Anmeldepflicht
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 27 Gebühren
- § 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 29 Begriff des Grundstücks
- § 30 Modellversuche
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Moers nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

#### **§ 2**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind ausgeschlossen:
  - a. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - b. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
    - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
    - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
    - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
  - c. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
  - d. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
  - e. Schlagabraum
  - f. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.11.2010, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
    - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
    - Umverpackungen im Sinne des § 5 VerpackV
    - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackVEbenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
  - g. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

### § 4

#### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR angenommen werden.
- (2) Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden. Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen/Sammelfahrzeuge und Termine werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bekannt gegeben.

**§ 5**

**Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen**

- (1) Für Haushalte erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
  - a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
  - b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr
  - c. die ganzjährige Annahme von Grünschnitt (max. Kombikofferraumvolumen)
  - d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen
  - e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG
  - f. die ganzjährige Annahme von Kühlgeräten
  - g. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln
  - h. die ganzjährige Annahme von Altpapier
  - i. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten AbfallsäckenEinzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

**Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung**

**§ 6**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an deren Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht)
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück oder einst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

**§ 7**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Moers liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ihrer Wohngrundstückes anfallenden Abfälle von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der/die Anschlusspflichtige und jede/r andere Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem/jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

**§ 8**

**Anschluss- und Benutzungszwang für Gartenabfälle**

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle. Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nicht erlaubt.

**§ 9**

**Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen**

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas aus Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.
- (3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.
- (4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.
- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

**§ 10**

**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der/die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**§ 11**

**Abfallgemeinschaften**

- (1) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/der Anschlusspflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Abfallgemeinschaften bei gemischt genutzten Grundstücken zwischen gewerblichen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteilen sind dort möglich, wo einem Gewerbebetrieb eine Wohnung auf demselben Grundstück zugeordnet ist.  
Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.
- (2) Ausschließlich bei Nutzung eines Restabfallgroßbehälters mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder 5,0 cbm Volumen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe i. bis l. kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen der Zusammenschluss mehrerer anein-

ander angrenzender bzw. in engem räumlichen Zusammenhang liegender Grundstücke des selben Grundstückseigentümers zu einer Abfallgemeinschaft zugelassen werden. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

### **Abschnitt III: Technische Bestimmungen**

#### **§ 12**

##### **Abfallbehälter und -säcke**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt & Service AöR folgende Behälter gestellt:
- a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen
  - b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen
  - c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
  - d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
  - e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen
  - f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen
  - g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen
  - h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen
  - i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
  - j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
  - k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen
  - l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen
  - m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:
- a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen
  - b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen
- (4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

#### **§ 13**

##### **Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt Grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.

- (2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person. Für Nutzer einer Biotonne beträgt das Mindestrestabfallvolumen bei Abfallgemeinschaften für Gefäße ab 770 Litern 15 Liter-Volumen pro Person.
- (3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- (4) Bei Abfallgemeinschaften von Wohnung und Gewerbebetrieb gem. § 11 auf einem Grundstück werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter entsprechend der Absätze 2 und 3 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt.
- (5) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

#### **§ 14**

##### **Häufigkeit der Leerung**

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.
- (2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14tägigen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.
- (3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus geleert.
- (4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.
- (5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter sowie der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.

#### **§ 15**

##### **Benutzung der Abfallbehälter und -säcke**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und instand gehalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
  - a. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
  - b. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst bzw. in diesen verdichtet werden,
  - c. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.

- d. Abfallbehälter dürfen nur bis zu dem gemäß DIN 840 maximal zulässigem Gewicht befüllt werden.
  - e. Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle im Abfallbehälter sind rechtzeitig zu lösen; andernfalls ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht zur Leerung und Abfuhr verpflichtet.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
  - (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbarer Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Abfallsäcke für Inkontinenzabfälle sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Sie dürfen ausschließlich mit Inkontinenzabfällen befüllt sein. Säcke, die mit anderen Abfällen befüllt wurden, sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
  - (9) Fällt vorübergehend vermehrt Restabfall nicht sperriger Art an, für den ausnahmsweise kurzfristig das Behältervolumen nicht ausreicht, kann der bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu erwerbende Restabfallsack genutzt werden. Er wird nur eingesammelt, wenn er am Abfuhrtag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt wird und so zubunden und unbeschädigt ist, daß er von Hand verladen werden kann. Es dürfen ausschließlich die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zugelassenen Säcke verwendet werden.

#### **§ 15 a**

#### **Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem**

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem als Oberflurcontainer mit 2,5 cbm, Halbunterflurcontainer mit 2,5 cbm, Unterflurcontainer mit 2,5 cbm oder als Unterflurcontainer mit 5,0 cbm Volumen, die über ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem verfügen, zugelassen werden. Die Größe der Behälter richtet sich nach § 13. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.

#### **§ 16**

#### **Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung**

- (1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke, gelbe Tonnen, Restabfallsäcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren werden kann, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.

#### **§ 17**

#### **Zeitpunkt der Abfallsammlung**

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig einen Ersatztermin.

#### **§ 18**

##### **Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe**

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

#### **§ 19**

##### **Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde). Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.
- (4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 7.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.

#### **§ 20**

##### **Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle auf Grundstücken, die von privaten Haushalten genutzt werden, können auf dem Grundstück kompostiert werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Ungezie-

fer, nicht entsteht. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist berechtigt, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu kontrollieren.

- (2) Eigenkompostierern wird, soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, auf Antrag ein Abschlag auf die Gebühr für das Restabfallgefäß gewährt bei gleichzeitiger Reduzierung der in der Gebühr enthaltenen Mindestleerungen. Der Abschlag wird für 3 Jahre gewährt. Ändern sich die Voraussetzungen gem. Abs. 1 ist dies der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Voraussetzungen ändern, besteht kein Anspruch mehr auf die Gewährung eines Gebührenabschlags für Eigenkompostierer.
- (3) Es besteht die Möglichkeit auf Antrag zusätzlich zum Restabfallgefäß eine Biotonne zu nutzen. Für Nutzer der Biotonne reduziert sich die Gebühr für das Restabfallgefäß sowie die Anzahl der in der Gebühr für das Restabfallgefäß enthaltenen Leerungen.
- (4) In die Biotonne können alle biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallteile eingefüllt werden, z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Küchenbio- und Gartenabfälle.
- (5) Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz können für ihre Vereinsmitglieder jeweils eine Biotonne beantragen, auch wenn diese für ihren Kleingarten kein Restabfallgefäß vorhalten.
- (6) Saisonalbedingte An- und Abmeldungen der Biotonne sowie saisonalbedingter Wechsel des Behältervolumens der Biotonne sind unzulässig.

#### **§ 21**

#### **Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrsgeschehen (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

#### **Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunftspflichten**

#### **§ 22**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Anschlusspflichtige hat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden:
  - den Anfall von Abfällen,
  - die Anzahl der Haushalte,
  - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
  - den/die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, dass die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR andere Abfallbehälter bereitstellen muss, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/die bisherige auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu melden.

### **§ 23**

#### **Betretungsrecht**

- (1) Der/die Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR neben den Angaben nach § 22 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.510/SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 24**

#### **Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung**

- (1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

#### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 27) oder Schadenersatz.

### **§ 26**

#### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
  - a. Altglas, welches in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden ist.
  - b. Abfälle, die in Abfallbehältern oder -säcken (§ 12) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehenden oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt bzw. in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kreislaufwirtschaftshof eingefüllt sind.
  - c. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.

- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingesammelt oder beim Kreislaufwirtschaftshof oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind. Abfälle in Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen gehen in das Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über, sobald sie eingefüllt worden sind.
- (3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder weg zu nehmen.
- (5) Von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

#### **§ 27**

##### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Moers erhoben.

#### **§ 28**

##### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### **§ 29**

##### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 30**

##### **Modellversuche**

Zur Optimierung der Abfallwirtschaft und Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung und modifizierten Abfuhrhythmen durchführen. Jeder Abfallbesitzer hat Modellversuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen. Aus der Durchführung solcher Modellversuche lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten.

#### **§ 31**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
  - a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht überlässt;

- c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
  - d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - e. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
  - f. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;
  - g. entgegen § 16 Abs. 1 S. 3 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.
  - h. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;
  - i. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
  - j. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
  - k. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
  - l. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
  - m. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
  - n. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - o. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;
  - p. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 32

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 17.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

#### Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

#### Nr. Schlüssel-Nr. (AVV) Abfallbezeichnung

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | 19 08 05   | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                               |
| 2. | 20 01 08   | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle.                                 |
| 3. | 20 02 01   | Biologisch abbaubare Abfälle.   |
| 4. | 20 03 01   | Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall und Sperrgut).                             |
| 5. | 20 03 03   | Straßenkehrschutt   |
| 6. | Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt  |   |
|    | - aus Haushaltungen,   |   |
|    | - aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBL I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses sind im Einzelnen: |   |
|    | 02 01 08*  | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. |
|    | 03 02 01*  | Halogenfreie organische Holzschutzmittel.   |

03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel.
03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel.
03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel.
03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure.
06 01 02*	Salzsäure.
06 01 03*	Flusssäure.
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure.
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure.
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle.
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.
07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
07 07 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis.
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.
09 01 04*	Fixierbäder.
11 01 05*	Saure Beizlösung
13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.
13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.

16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.
18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
20 01 13*	Lösemittel
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 25	Speiseöle und Fette.
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen.
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten.
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen.
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem \* versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers  
(Abfallgebührensatzung)  
vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:**

- 1. In § 1 wird die Bezeichnung „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) durch „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)“ ersetzt.  
In § 2 Abs. 3 Satz 3 und in § 4 Abs. 6 wird jeweils die Bezeichnung „Städtische Betriebe Moers AÖR“ durch „ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR“ ersetzt.

- 2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammen geschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.“

- 3. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz neu eingefügt:

- (4) a) Die Gebühr beträgt im Jahr bei wöchentlicher Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	13.605,20 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	14.115,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	15.595,20 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	25.476,40 €

einschließlich 52 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 52 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- b) Die Gebühr beträgt im Jahr bei 14tägiger Leerung für Großabfallbehälter mit Schleusensystem

Oberflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	8.567,60 €
Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	9.077,60 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	10.557,60 €
Unterflurcontainer mit Schleusensystem von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	15.818,20 €

einschließlich 26 Leerungen im Jahr

Bei weniger als 26 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Großbehälters mit Schleusensystem in der laufenden Abrechnungsperiode wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

- c) Für jede über die in der Jahresgebühr jeweils enthaltenen Leerungen hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Großabfallbehälter mit Schleusensystem

von 2,5 m <sup>3</sup> Volumen	209,90 €
von 5,0 m <sup>3</sup> Volumen	402,40 €

4. § 3 Absatz 4 wird unnummeriert in § 3 Absatz 5.

5. § 5 wird wie folgt neu gefaßt

#### § 5

#### Gebühren für Abfallsäcke

Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,20 € je Restabfallsack und 2,60 € je Inkontinenzabfallsack für die Gestellung, Abfuhr und Entsorgung erhoben. Die Gebühr ist bei Erwerb des Sackes im Voraus bar zu entrichten.

#### II.

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus

Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 12.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für alle Leistungen, soweit sie nicht als Pflichtaufgaben nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungssatzung oder anderen Vorschriften wahrzunehmen sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

1. Die gewerblichen Bereiche der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) können auf Antrag freiwillige Leistungen durchführen.
2. Ein Anspruch auf solche freiwilligen Leistungen besteht nicht.
3. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Leistung übernommen wird.

**§ 3**

Freiwillige Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 4**

Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

Für Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.

**§ 6**

1. Zu den Gebühren für freiwillige Leistungen (Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz) wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben, wenn die Leistungen außerhalb des Stadtgebietes Moers durchgeführt werden. Die unter Ziffer 2 genannten Zuschläge sind hiervon unberührt.
2. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 20 v.H. erhoben.

**§ 7**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder wird eine Leistung für mehrere Personen gleichzeitig erbracht, so werden die Gebühren von allen zu gleichen Teilen erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Für Beschädigungen von Maschinen, Gefäßen, Geräten und sonstigem Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

**§ 8**

- 1: Die Gebühren werden grundsätzlich nach Ausführung der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**

1. Soweit Gebühren auf Stundensätze abgestellt sind, gilt als Mindestgebühr der Halbstundensatz.
2. Als gebührenpflichtig gilt die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder Geräte ab Betriebsgelände der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Am Jostenhof 7-9, 47441 Moers bis zum Wiedereintreffen.

**§ 10**

1. Zur Verfügung gestelltes Gerät ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
2. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet gegenüber demjenigen, der Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

**§ 11**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

**Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Leistungsgebühren (je angefangene halbe Stunde):**

Die Gebühren für nachstehende Leistungen gelten je angefangene halbe Stunde soweit nicht in der entsprechenden Gebührenposition ausdrücklich eine abweichende Zeit genannt ist. Die Gebühren enthalten die Personal- und Fahrzeugkosten. Der Einsatz von Materialien und Entsorgungskosten wird gesondert berechnet.

<b>1.</b>	<b>Containergestellung</b>	
1.1	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container bis 4,5 cbm	35,70 €
1.2	Wechselcontainerfahrzeug inkl. Personal für Container über 4,5 cbm	51,70 €
1.3	Containergestellung bis 4,5 cbm je angefangene Woche	6,00 €
1.4	Containergestellung über 4,5 cbm je angefangene Woche	8,00 €
<b>2.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	
2.1	Kleinpressabfallfahrzeug	32,00 €
2.2	Restabfall-/ Sperrgutfahrzeug (1 Fahrer, 1 Lader)	84,00 €
2.3	Kleinkehrmaschine	47,70 €
2.4	Großkehrmaschine	52,70 €
2.5	LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht	30,60 €
2.6	LKW bis 4,0 Tonnen Gesamtgewicht	27,10 €
2.7	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss mittels Spülfahrzeug	83,40 €
2.8	Beseitigung einer Störung im privaten Kanalhausanschluss	58,90 €
2.9	Membranenaustausch im privaten Kanalhausanschluss (zuzügl. Material)	58,90 €
2.10	Kamerabefahrung eines privaten Kanalhausanschlusses mittels Handkamera	71,40 €
<b>Pauschale Dienstleistungen:</b>		
1.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 120 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	69,60 €
	je zusätzlichem 120 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	8,70 €
2.	Befristete Gestellung eines Restabfallbehälters 240 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	76,80 €
	je zusätzlichem 240 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	15,90 €
3.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 770 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	148,60 €
	je zusätzlichem 770 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	87,70 €
4.	Befristete Gestellung eines Restabfallgroßbehälters 1.100 Liter inkl. einmaliger Leerung (Anlieferung und Abholung innerhalb einer Woche)	184,90 €
	je zusätzlichem 1.100 Liter Gefäß am gleichen Aufstellort	124,00 €
5.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 770 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	87,70 €
6.	Sonderleerung eines fest aufgestellten 1.100 Liter Behälters inkl. Entsorgungskosten	124,00 €

7.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 4,5 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	77,40 €
8.	Einmalige Gestellung/ Entleerung eines Containers 10-36 cbm innerhalb einer Woche (zuzügl. Entsorgungskosten, Baum-/ Strauchschnitt, Sperrgut werden gebührenfrei entsorgt)	111,40 €
9.	Expressabfuhr Sperrgut (bis 5 cbm) innerhalb von 3 Werktagen	84,00 €
10.	Sonderabfuhr Sperrgut (bis 3 cbm) für Schrott, Elektroschrott	64,50 €
11.	Vollservice für Abfallgefäße (Bereitstellung zur Abfuhr bis 150 Mtr.) Gebühr pro Behälter (60 - 1.100 Ltr.) und Leerung	3,00 €
12.	Lieferung und Montage eines Schlosses für Abfallgefäße bis 240 ltr.	48,00 €
<b>Leistungen des Kreislaufwirtschaftshofes:</b>		
1.	Annahme von Baustellenmischabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Tapeten, Kunststofffußleisten, Deckenplatten, Bitumenpappe, Dämmmaterial Keine Annahme von Teerpappen und Holz mit Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	8,00 €
2.	Annahme von mineralischen Baustellenabfällen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Steine, Mörtel, Fliesen Keine Annahme von Porenbetonsteinen, Gips-Leichtbaustoffen und Holz bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	3,00 €
3.	Annahme von Leichtbaustoffen auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Porenbetonsteine, Gips, Bimsstein bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	4,00 €
4.	Annahme von Bauholz auf dem Kreislaufwirtschaftshof z.B. Zimmertüren, Bretter, Latten, Fußleisten Keine Annahme von Außenhölzern mit schädlichen Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 100 Liter	2,00 €
5.	Annahme von Styropor auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreines Styropor ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter	4,00 €
6.	Annahme von Folien auf dem Kreislaufwirtschaftshof Sortenreine Folien ohne Verunreinigungen bei Anlieferung je angefangene 500 Liter	5,00 €
7.	Annahme von Altreifen mit Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	6,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	12,00 €
8.	Annahme von Altreifen ohne Felgen auf dem Kreislaufwirtschaftshof bei Anlieferung PKW-Reifen pro Stück	2,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen klein pro Stück	4,00 €
	bei Anlieferung LKW-Reifen groß pro Stück	10,00 €

Im Rahmen ihrer hoheitlichen Zweckbestimmung kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR weitere gebührenpflichtige Leistungen erbringen. Bei anderen als den vorgenannten Leistungen wird auf Anfrage eine gesonderte Gebühr ermittelt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Satzung  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 12.12.2011**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313/SGV NRW 2127) i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

**§ 4**

**Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

**§ 5**

**Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) - Stundung - und § 227 AO - Erlass -.

**§ 6**

**Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR erbrachten Leistungen zu zahlen.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2008 außer Kraft.

**Gebührentarif**

**zur Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten**

**1.1 Reihengrab**

1.11	Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.516 €
1.12	Urneneinzelgrabstelle	1.199 €
1.13	Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen	1.740 €
1.14	Anonyme Wiesengräber für Urnen	1.264 €
1.15	Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung	1.851 €
1.16	Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung	1.297 €

**1.2 Wahlgrab und Kolumbarium**

1.21	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	1.730 €
1.22	Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle	1.272 €
1.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	2.537 €
1.24	Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische	1.301 €
1.25	Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle	2.176 €
1.26	Waldgrab für Urnen	1.561 €

### 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

1.31	bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr	69,20 €
1.32	bei Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten je angefangenes Jahr	87,10 €
1.33	bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr	50,90 €
1.34	bei Waldgräbern für Urnen je angefangenes Jahr	62,50 €
1.35	bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr	101,50 €
1.36	bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr	52,10 €

### 1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 12 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR) angepasst.

Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

### 1.5 Beerdigung am Samstag

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Es ist ein 30%iger Aufschlag auf die an diesem Tag anfallenden Personalkosten zu zahlen.

## 2. Grabbereitungsgebühren

### 2.1 Reihengrab

2.11	Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre	212 €
2.12	Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten	53 €
2.13	Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	337 €
2.14	Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten)	465 €
2.15	Urneneinzelgrabstelle	103 €
2.16	Urnenwiesengrab	103 €

### 2.2 Wahlgrab

2.21	je Grabstelle	491 €
2.22	je Urnengrabstelle	103 €
2.23	Sonderwahlgrab je Grabstelle	1.926 €
2.24	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums	94 €
2.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

## 3. Ausgrabungen

3.1	Ausgrabung eines Sarges	665 €
3.2	Ausgrabung einer Urne	84 €
3.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

## 4. Umbettungen

4.1	Umbettung eines Sarges	1.055 €
4.2	Umbettung einer Urne	94 €
4.3	Nebenarbeiten, wie z.B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.	

**5. Benutzungsgebühren**

5.1	Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag	25 €
5.2	Benutzung der Trauerhalle	145 €
5.3	Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof)	60 €
5.4	Benutzung des Sezierraumes Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.	

**6. Sonstige Gebühren**

6.1	Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für Grabaufbauten o.ä.	31 €
6.2	Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen	15 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Friedhofssatzung  
der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 12.12.2011**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S. 271), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), hat der Verwaltungsrat der Städtischen Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:

Hauptfriedhof (an der Geldernschen Straße)  
Friedhof Hülsdonk (an der Geldernschen Straße)  
Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (an der Klever Straße)  
Friedhof Meerbeck (an der Lindenstraße)  
Friedhof Schwafheim (an der Hügelstraße)  
Friedhof Vinn (an der Vinner Straße)  
Friedhof Kapellen (an der Friedhofsstraße)  
Friedhof Lohmannsheide (an der Jakob-Schroer-Straße)  
Friedhof Repelen (an der Johann-Steegmann-Allee /Hoher Weg)  
Friedhof Utfoot (an der Friedenstraße)

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Moers waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls wenigstens ein Elternteil Einwohner der Stadt Moers ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Ausnahmegenehmigung zur Bestattung auf Moerser Friedhöfen wird erteilt für Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, und für andere außerhalb von Moers gemeldete Verstorbene, wenn deren nächste Verwandte (Ehegatte/Kinder/Eltern/ Geschwister) bereits auf einem Friedhof in der Stadt Moers bestattet wurden oder Angehörige bzw. der Auftraggeber der Bestattung in Moers ansässig sind.
- (3) Gleichzeitig dienen die Friedhöfe als Stätte der Erholung. Aus ökologischen Gründen sollen die Friedhöfe und auch die einzelnen Grabstätten grün gestaltet werden. Eine ausreichende Bepflanzung soll der Verbesserung des Stadtklimas dienen.

**§ 3**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Ausgrabung bzw. Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte, eines Kolumbariums erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen die der Friedhofsverwaltung eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
  - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspülen. Live Musik und Darbietungen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde, die ausschließlich auf den Wegen mitzuführen sind. Hundekot ist zu entfernen.
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.

- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Totengedenkfeiern, Bestattungsrituale anderer Glaubensgemeinschaften und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind ausschließlich mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, 4 Tage vorher anzumelden und bedürfen deren Genehmigung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend. Gewerbetreibende, die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf ihren Antrag werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung gem. § 19 Handwerksordnung oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung. Die Zulassung kann befristet werden. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist die Zulassung vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von den Friedhofsmitarbeitern genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
  - (7.1) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
  - (7.2) Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
    - a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
    - b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
    - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln, aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.

- d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### III

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

##### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung, unter Angabe des Todestages, anzumelden. Sterbeurkunde und Zahlungsverpflichtungserklärung und sonstige erforderliche Unterlagen müssen spätestens einen Tag vor der Beisetzung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder in einem Kolumbarium beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest. Bestattungen und Trauerfeiern erfolgen regelmäßig an folgenden Werktagen.

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 15:00 Uhr (In der Zeit vom 01.10. bis 31.03 bis 14:00 Uhr)

Freitag: 09:00 bis 14:00 Uhr

Samstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Ausschließlich die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Erdbestattungen dürfen gemäß § 13 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NW frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen nach Abs. 3 innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Auftraggebers der Bestattung oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bestattungsfrist für Aschen zulassen.

##### § 8

#### Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Wird einer Bestattung ohne Sarg zugestimmt, muss die Leiche in Tücher gewickelt in einem Sarg aufgebahrt und mit dem Sarg bis zum Begräbnisplatz transportiert werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine

PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein.

- (3) Verstorbene, die aus dem Ausland in einem Zinksarg überführt werden, müssen vor der Bestattung in einen Sarg gemäß Ziffer 2 eingesargt werden.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitigung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch Friedhofsmitarbeiter oder von ihren Beauftragten entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung durch Friedhofsmitarbeiter oder deren Beauftragte wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.

#### **§ 10**

##### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit und die Nutzungszeit sind von der Zeitspanne her bei Neuerwerben identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen- und Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub.

#### **§ 11**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Für eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. Eine Umbettung bedarf unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab.
- (4) Umbettungen werden nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.).
- (5) Umbettungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach der Bestattung und nach Ablauf des 7. Jahres nach der Bestattung vorgenommen. Die zeitliche Begrenzung trifft nicht für Urnen zu.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur auf schriftlichen Antrag mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.
- (9) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig und aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

## § 12

### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 13 - 17, 19 und 25 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:
  - (2.1) Pflegegebundene Grabstätten:
    - (a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
    - (b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;
    - (c) Reihengrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
    - (d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;
    - (e) Wahlgrabstätten für Urnen, 25 Jahre;
    - (f) Sonderwahlgrabstätten, 25 Jahre;
    - (g) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten, 25 Jahre

Im Islamischen Bestattungsfeld werden die Grabstätten a, b und d vorgehalten, die von den Vorschriften des § 40 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 ausgenommen sind.

Der Nutzungsberechtigte pflegegebundener Grabstätten ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

(2.2) Pflegefreie Grabstätten:

- (a) Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen, 25 Jahre;
- (b) Anonyme Wiesengräber für Urnen, 25 Jahre;
- (c) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (d) Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung, 25 Jahre;
- (e) Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten, 15 Jahre;
- (f) Kolumbarien, 25 Jahre;
- (g) Waldgräber für Urnen
- (h) Ehrengräber / Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (3) Tiefengräber und die Beisetzung von Totenaschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
- (4) Beeinträchtigungen durch städtische Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 13**

**Reihengrabstätten für Erdbestattungen  
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen haben folgende Maße:  
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m.
- (4) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine Wahlgrabstätte für Urnen nach vorheriger Kremierung nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

**§ 14**

**Reihengrabstätten für Erdbestattungen  
für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:  
Länge 1,60 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können nach Ablauf der Ruhezeit auf schriftlichen Antrag zu der jeweils geltenden Gebühr wiedererworben werden.

- (5) Vor der Einebnung des Reihengrabfeldes für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zulässig.

#### **§ 15**

##### **Reihengrabstätten für Urnen**

- (1) Reihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte für Urnen ist nur eine Urnenbeisetzung möglich.
- (3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Reihengrabstätten für Urnen haben folgende Maße:  
0,80 m x 0,80 m.

#### **§ 16**

##### **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne möglich. Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (1.1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen haben in der Regel folgende Maße:  
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Beisetzung oder eine Umbettung in der zu verleihenden Wahlgrabstätte stattfinden soll, oder die Wahlgrabstätte im Vorkauf erworben wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte innerhalb von 3 Monaten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen. Sie kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung deren Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb über die Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig, mit Ausnahme der Sonderwahlgrabstätten
- (12) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die Friedhofsverwaltung möglich.

#### **§ 17**

##### **Wahlgrabstätten für Urnen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In einer Wahlgrabstätte für Urnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnen haben folgende Maße:  
1,00 m x 1,00m.
- (4) In der Regel wird die Lage von Wahlgrabstätten für Urnen im Benehmen mit dem Erwerber des Nutzungsrechtes vergeben.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber für Erdbestattungen entsprechend auch für Wahlgrabstätten für Urnen.
- (6) Grabstellen dürfen nicht unterverkauft werden und es dürfen keine privaten Gemeinschaftsgrabanlagen angelegt werden. Ausnahmen sind nur durch die Friedhofsverwaltung möglich.

#### **§ 18**

##### **Rückgabe von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf

dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder ganz oder teilweise geräumt. Hierauf wird 3 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers – Amtliches Verkündungsblatt – mit entsprechenden Hinweisen in den Tageszeitungen und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.
- (3) Besondere Regelungen für die Rückgabe der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten:  
Eine teilweise Rückgabe des Nutzungsrechtes ist im Regelfall nur für 2 zusammenhängende Grabstellen möglich. Ansonsten ist nur eine Rückgabe des Nutzungsrechtes in einvernehmlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Grabstellen einer Grabstätte ist möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist und sich im Anschluss an die zurückzugebende Grabstelle ebenfalls eine freie Grabstelle befindet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.

Regelung in Bezug auf § 11 Abs. 5 und § 16 Abs. 2:

Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände, die die Rückgabe eines Nutzungsrechtes rechtfertigen, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes innerhalb von 7. Jahren nach Erwerb der Wahlgrabstätte oder Verlängerung des Nutzungsrechtes verbleibende Gebührenanteile erstattet, wenn alle Ruhezeiten der Wahlgrabstätte abgelaufen sind und somit die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte sofort verfügen kann.

#### **§ 19**

##### **Sonderwahlgrabstätten**

Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht gestalterische Freiheit, soweit es bauordnungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. § 17 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 20**

##### **Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten bestehen anteilig aus Rasenfläche und einem Pflanzstreifen. Die Rasenfläche hat die Maße Länge 1,80 m, Breite 1,30 m. Der Pflanzstreifen hat die Maße Länge 1,0 m Breite 1,30 m. Die komplette Fläche der Grabstätte wird durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder einem von ihr Beauftragten gepflegt, wobei auf dem Pflanzstreifen eine pflegeleichte Bepflanzung z.B. mit Bodendeckern erfolgt. Die Entscheidung über die Art der Bepflanzung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Pflege des Pflanzstreifens kann auf Wunsch auch von den Angehörigen übernommen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung entsteht dadurch nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 entsprechend für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

#### **§ 21**

##### **Anonyme Wiesengräber**

- (1) Erdbestattungen in einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einem anonymen Wiesengrab für Urnen erfolgen jeweils in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem ein Grab nicht erkennbar ist. Bepflanzungen und Blumenschmuck sind nicht statthaft. Ein Denkmal darf nicht gesetzt werden.

- (2) Die Vergabe des Grabes kann jedoch nur erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Der Bestattungspflichtige bzw. der Auftraggeber der Beisetzung muss einen Nachweis dafür erbringen (z. B. Testament, schriftliche Erklärung, Vorsorgevollmacht der / des Verstorbenen) oder schriftlich überzeugend und verbindlich erklären, dass die gewählte Bestattungsart dem Willen des Verstorbenen entspricht.

## § 22

### Wiesengräber mit Namenskennzeichnung

- (1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:
- a) Wiesengräber mit Gemeinschaftsdenkmal  
Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten können der Name und die persönlichen Daten der/des Verstorbenen in den Schriftbereich der dafür vorgesehenen Metall- oder Steintafel des vorhandenen Denkmals eingraviert oder eingemeißelt werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Gravurarbeiten an der Metalltafel werden auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die Steinmetzarbeiten an der Steintafel bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
  - b) Wiesengräber mit Plattenträger  
Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Verlegung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Tafeln sowie die Grabplatten nach Abs. 1 a) und b) innerhalb einer Frist nach Bekanntgabe durch einen Hinweis am Gemeinschaftsfeld entfernt. Angehörige haben innerhalb dieser Frist die Möglichkeit, die Platte mit Namenskennzeichnung nach Abs. 1 b) zu entfernen oder durch einen Steinmetz entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

## § 23

### Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Für Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden Wiesengräber für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsfeld auf dem Hauptfriedhof für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Wiesengräber sind auf dem Gemeinschaftsfeld nicht erkennbar; Bepflanzungen und Blumenschmuck sowie sonstige Trauerbeigaben sind hier nicht statthaft.
- (2) Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

## § 24

### Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Diese werden auf dem Hauptfriedhof zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll oder die Urnennische im Vorlauf erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für weitere 25 Jahre oder in 5-Jahresschritten wiedererworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Ablauf der Ruhefrist, wenn eine weitere Urnenbeisetzung in der Urnennische stattfinden soll, werden die entsprechenden Urnen aus der Urnennische von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Angehörige haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Möglichkeit, sich die Steintafel von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an der Steintafel, die durch die Entfernung entstehen können. Das Abnehmen der Platten wird nur durch Friedhofsmitarbeiter vorgenommen.

#### **§ 25**

##### **Waldgräber für Urnen**

- (1) Waldgräber für Urnen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (2) In Waldgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Waldgräber werden auf dem Friedhof Lohmannsheide angeboten. Sie fügen sich auf natürliche Weise in die Waldflächen auf dem Friedhof Lohmannsheide ein. Die Waldgräber werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten und extensiv gepflegt, so dass der Waldcharakter der Gesamtfläche erhalten bleibt.
- (4) Waldgräber haben eine Fläche von ca. 13 m<sup>2</sup>. Lage und Zuschnitt der einzelnen Waldgräber werden von der Friedhofsverwaltung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baumbestand) festgelegt.

#### **§ 26**

##### **Ehrengräber**

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden einzeln oder in größeren Feldern von der Stadt Moers bereitgestellt und von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung angelegt und nach dem Gräbergesetz dauernd unterhalten.

#### **IV**

##### **Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 27**

##### **Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR werden pflegegebundene und pflegefreie Grabstätten vorgehalten. Es besteht die Möglichkeit eine dieser Grabarten zu wählen.
- (2) Pflegegebundene Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 40 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (3) Die auf den Friedhöfen befindlichen pflegefreien Grabstätten und die pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unterhalten.

- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

## V

### Grabmale und Grabeinfassungen

#### § 28

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Bauteile und die verwendeten Figuren, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen. Aufbauten müssen statisch standsicher und ggf. bauordnungsrechtlich zulässig sein.
- (2) Für Grabmale dürfen unbearbeitete und handwerklich bearbeitete Natursteine, Schmiedeeisen, Holzarten und Holzkonstruktionen sowie handwerklich bearbeitete (Edel-) Metalle und Glaswerkstoffe verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen sich zu einem optisch harmonischen Gesamtwerk zusammenfügen. Die Verwendung von optisch nicht dominierenden Farben, optisch nicht materialverdeckenden Farben sowie Erdpastellfarben sind zulässig.
- (3) Nicht gestattet sind:
- a) Kunststeine z.B. Ziegelwaren, Gips
  - b) Kunststoffe jeglicher Art
  - c) optisch dominierende, glänzende und materialverdeckende, vollflächig aufgebrachte Farben
  - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
  - e) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Überdachungen.
- (4) Bei der Herstellung der einzelnen Grabmale ist bei der Verwendung der vorgenannten Materialien und deren Kombinationen, sowie der sonstigen Gestaltungs- und Bearbeitungsarten immer darauf zu achten, dass eine optisch harmonisch wirkende Gestaltungsweise entsprechend der Würde des besonderen Verwendungszwecks anzustreben ist. Die Abmessungen der Grabmale inklusive der Befestigungen dürfen nicht über die dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grabfläche hinausragen.
- (4.1) Für Holzkreuze gelten folgende Maße:
- a) Für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,35 m,
  - b) Für Wahl- und Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m,
  - c) Für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,60 m.
- (5) Bei den pflegegebundenen Grabstätten kann eine Grabeinfassung aus Naturstein, Kunstgranit sowie aus Verbundstein bestehend aus natürlichen Materialien gesetzt werden, deren Außenmaße die Größe der Grabstätte nicht überschreiten darf und die eine Mindeststärke des Steines von 0,05 m haben muss. Die Höhe der Einfassung ist dem Umgebungsgelände der Örtlichkeit bzw. bereits vorhandenen Einfassungen von Nachbargrabstätten anzupassen. Sie darf eine Höhe von 0,12 m ab Erdoberfläche nicht überschreiten.
- (6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen und unter Berücksichtigung der Pietät sowie der Würde des Ortes für vertretbar hält, kann sie auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

### § 29

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengräber

- (1) Für Grabmale auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- a) Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:  
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m  
Liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:  
Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m .
  - b) Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12m.  
Liegende Grabmale auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,06m
- (2) Für Einfassungen auf Reihengrabstätten sind folgende Maße zulässig:
- a) Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:  
Länge 1,80 m, Breite 0,75, Stärke 0,05 m bis 0,06 m.  
Zusätzlich sind 2 Stürze mit einer Länge von 1,30 m unter der Einfassung zu verlegen.
  - b) Einfassungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,04 m – 0,05 m.
- (3) a) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.  
Maße: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.
- b) Abdeckungen für Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren sind unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 5 zulässig.  
Maße: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m.

### § 30

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Reihengrabstätten für Urnen

- (1) Auf Reihengrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig:
- a) Stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:  
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke 0,04 m bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 26 Abs. 5 zulässig.  
Maße: Länge: 0,80 m, Breite 0,80 m, Stärke bis 0,14 m.

### § 31

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind folgende Maße zulässig.
- a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen Wahlgrabstätte:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,12 m.

- c) Liegende Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten:  
Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m.
  - d) Liegende Grabmale auf zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höchstlänge bis 0,80 m, Breite bis 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.
- (2) Die Maße der Einfassungen bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen betragen in der Regel je Wahlgrabstelle:  
Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,06 m bis 0,16 m.
  - (2.1) Einfassungen, die von der Friedhofseigentümerin verlegt worden sind, dürfen nicht entfernt werden.
  - (2.2) Einfassungen und deren Befestigungen sind grundsätzlich nur innerhalb der einzufassenden Grabfläche zu verlegen. Sie dürfen Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Abdeckungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 5 zulässig  
Maße je Wahlgrabstelle : Länge 2,50 m, Breite 1,30 m, Stärke 0,05 m bis 0,12 m.
  - (4) Die Maße der Einfassungen und Abdeckungen können bei älteren Friedhofsteilen von den vorgegebenen Maßen abweichen und sind deshalb vor Antragstellung in der Örtlichkeit auszumessen.

### § 32

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

Auf pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten sind folgende Maße zulässig

- a) Stehende Grabmale auf einer einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte:  
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,03 m.
- b) Stehende Grabmale bei zwei- und mehrstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten:  
Höhe bis 1,50 m, Breite 1,60 m, Mindeststärke 0,03 m.

### § 33

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Wahlgrabstätten für Urnen

- (1) Auf Wahlgrabstätten für Urnen sind folgende Maße zulässig.
  - a) Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m; Mindeststärke 0,12 m.
  - b) Liegende Grabmale:  
Höchstlänge bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- (2) Grabeinfassungen sind nur mit folgenden Maßen zulässig:  
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke 0,04 bis 0,06 m.
- (3) Abdeckungen sind unabhängig der Vorschriften des § 28 Abs. 5 zulässig.  
Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Stärke bis 0,14 m.  
Abdeckungen sind in der Gesamthöhe bereits vorhandenen Nachbargrabstättenabdeckungen anzupassen.

### § 34

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Waldgräber für Urnen

- (1) Auf Waldgräbern für Urnen sind ausschließlich Natursteine in Form von Findlingen zulässig. Je Waldgrab kann ein Findling gesetzt werden, dessen längste Ausdehnung zwischen 0,60 und 1,20 m betragen muss.
- (2) Um den naturnahen Waldcharakter der Fläche zu erhalten, ist kein weiterer Grabschmuck erlaubt. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den Waldgräbern für Urnen zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

**§ 35**

**Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend.
- (2) Zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung von der Genehmigungsgebühr befreit. Danach werden Genehmigungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend erhoben.
- (3) Den Anträgen ist dreifach beizufügen:
  - a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
  - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des FundamentsIn besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Teilabdeckung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den §§ 29 - 34 zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden wenn,
  - die Anforderungen an die Gesamtgestaltung und an den künstlerischen Anspruch erfüllt werden.
  - die Grundsätze der Pietät sowie der Würde des Ortes nicht verletzt werden.
  - die Nachbargrabstätten sowie die Friedhofsnutzer nicht beeinträchtigt werden.
  - die Versagung der Ausnahmegenehmigung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.Der Antrag ist schriftlich zu stellen und detailliert zu begründen. Dabei ist stichhaltig zu erläutern, warum die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden können.

**§ 36**

**Anlieferung**

Beim Liefern von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung der genehmigte Entwurf vor der Errichtung vorzulegen.

**§ 37**

**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 29 - 34.

**§ 38**

**Unterhaltung**

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen

derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei allen pflegegebundenen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sowie die ordnungsgemäße Verlegung von Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die Grabeinfassung und Teilabdeckung oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 12 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Monaten aufgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabaufbauten, die durch die Entfernung bedingt entstehen können.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### **§ 39**

#### **Entfernung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist vor dem Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zu informieren. Die Entfernung von Grabmalen im Sinne des § 38 Abs. 4 bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei pflegegebundenen Grabstätten die Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 4 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabeinfassung, die Teilabdeckung oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

#### **VI**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

#### **§ 40**

#### **Allgemeine gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegegebundenen Grabstätten mit Ausnahme der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Für die Herrichtung und Instandhaltung der pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflegegebundene Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von 3 Monaten es Nutzungsrechtes nach Entfernung des Grabhügels gärtnerisch im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung angelegt werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung verbleiben.
- (7) Individueller und personenbezogener Grabschmuck ist nur unter Berücksichtigung der Würde des Ortes gestattet.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

#### **§ 41**

##### **Besondere Gestaltungsvorschriften für anonyme Grabstätten**

- (1) Auf einem anonymen Wiesengrab für Erdbestattungen sowie auf einem anonymen Wiesengrab für Urnen ist es nicht gestattet Blumen/Pflanzen, Gestecke, Kränze, Grablampen, Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens auf die Rasenfläche (Grabfläche) zu pflanzen, niederzulegen bzw. aufzustellen.
- (2) Das Setzen und Verlegen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragte haben das Recht, alle nicht statthaften Trauerbeigaben (Blumen, Blumengestecke, Kränze und dergleichen) unverzüglich von den anonymen Wiesengrabern zu entfernen und entschädigungslos zu entsorgen.

#### **§ 42**

##### **Besondere Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber mit Namenskennzeichnung und Kolumbarien**

- (1) Wird ein Verstorbener in einem Wiesengrab für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung, in einem Wiesengrab für Urnen mit Namenskennzeichen oder in einem Kolumbarien bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Gemeinschaftsgrabmal oder Kolumbarium einmeißeln zu lassen bzw. eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Bei den Grabstätten mit Namenskennzeichnung besteht die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten Blumen und Kränze niederzulegen bzw. Gestecke aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

#### § 43

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte erstmalig durch einen Hinweis an der Grabstätte zur Grabpflege aufgefordert.

##### (1.1) Reihengrabstätten

Kommt der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Reihengrabstätte innerhalb von weiteren 6 Wochen in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 49 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist die Reihengrabstätte eingeebnet wird.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Reihengrabstätten 6 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Grabstätte abgeräumt und eingesät. Eine eventuell vorhandenes Grabmal wird entfernt und 1 Jahr lang aufbewahrt.

##### (1.2) Wahlgrabstätten

Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte dieser Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, wird er von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 3 Monaten in Ordnung zu bringen. In der schriftlichen Aufforderung zur Grabpflege wird unter Hinweis auf § 49 Abs. 1 Ziffer k und Abs. 2 darauf hingewiesen, dass ungepflegte Grabstätten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gleichzeitig wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt, dass nach erfolglosem Ablauf der festgesetzten Frist der Entzug des Nutzungsrechtes durch Entziehungsbescheid eingeleitet wird. Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten erneut Gelegenheit gegeben, die Wahlgrabstätte innerhalb von weiteren 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Danach erhält der Entziehungsbescheid entsprechende Rechtskraft.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte gleichzeitig aufgefordert, ein eventuell vorhandenes Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist fallen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, werden ungepflegte Wahlgrabstätten 9 Monate nach Anbringen des Hinweises an der Wahlgrabstätte, nach Entfernung einer eventuell vorhandenen Einfassung, eingeebnet und eingesät. Die Einfassung wird 1 Jahr aufbewahrt. Ein eventuell vorhandenes stehendes bzw. liegendes Grabmal verbleibt noch 1 Jahr auf der Wahlgrabstätte. Durch ein Schild auf dem Grabmal wird auf das Datum der Einebnung hingewiesen.

- (2) Der Nutzungsberechtigte wird in dem Anschreiben bezüglich des ungepflegten Zustands der Reihengrabstätte bzw. dem Entziehungsbescheid für das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte darüber informiert, dass für die verbleibende Ruhezeit eine einmalige Pflegepauschale nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben wird. Die Pflegepauschale beinhaltet eine Minimalpflege, die der Würde des Ortes entsprechend ist. Nach Ablauf der gem. 1.1 und 1.2 jeweils festgesetzten Frist gehen Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert diesen zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

**VII**  
**Leichenhalle und Trauerfeiern**

**§ 44**  
**Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Über die Notwendigkeit der Verwendung von Kühlzellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Dienststunden der Friedhofsverwaltung und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung sehen. Außerhalb der vorgenannten Zeiten dürfen die Leichenhallen nur mit einem befugten Mitarbeiter eines Bestattungsinstitutes betreten werden.
- (3) Hat der Verstorbene an einer ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten oder die Leichenverwesung hat bereits begonnen, so dass die Öffnung des Sarges der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde, ist der Sarg verschlossen zu halten.
- (4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 45 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend nochmals geöffnet und besucht werden.
- (6) An jedem Sarg muss ein mit dem Namen und dem Sterbedatum / Einlieferungsdatum des Verstorbenen versehenes Metall- oder Kunststoffschild vorhanden sein.
- (7) Auf Wunsch können die Leichenzellen ausgeschmückt werden. Die Ausschmückung ist am Tag der Beisetzung oder Überführung des Verstorbenen zu entfernen.
- (8) Waschungen Verstorbener dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Räumen vorgenommen werden.

**§ 45**  
**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können stündlich in den Friedhofskapellen und am Grabe abgehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zeit für die Trauerfeiern im Bedarfsfall erweitern. Die Friedhofskapelle ist spätestens 40 Minuten nach Beginn der Trauerfeier besenrein zu verlassen, damit nachfolgende Trauerfeiern im Ablauf nicht gestört werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde. Der Sarg ist spätestens beim Verlassen der Trauerhalle zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Auf Wunsch können die Friedhofskapellen ausgeschmückt werden. Die von der Friedhofsverwaltung vorgenommene Ausschmückung darf nicht entfernt werden. Die übrige Ausschmückung ist nach Abschluss der Trauerfeier restlos zu entfernen.

- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## VIII

### Schlussvorschriften

#### § 46

##### Alte Rechte

Bei Grabstätten über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- bzw. Ruhezeit, die Belegung der Grabstätte und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Etwaige Änderungen können nach den Bestimmungen der neuen Friedhofsatzung beantragt werden.

#### § 47

##### Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im übrigen haftet die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Dienstleistungsgeschäfte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

#### § 48

##### Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten. Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und in Rechnung gestellt.

#### § 49

##### Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

- (1) Ordnungswidrig handelt wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 bis Abs. 3 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - e) als Steinmetz, Bildhauer oder Bestatter entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
  - f) außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 6 Abs. 7 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - g) entgegen § 35 und § 36 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen, Teilabdeckungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet, erheblich verändert oder wer vor der Errichtung den genehmigten Entwurf auf Verlangen nicht der Friedhofsverwaltung vorlegt,
  - h) Grabmale entgegen § 37 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  - i) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 38 nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
  - j) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 40 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in die bereitgestellten Behältnisse entsorgt,
  - k) Grabstätten entgegen § 43 vernachlässigt, d. h. nicht ordnungsgemäß gärtnerisch herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 50  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Städtische Betriebe Moers, Anstalt des Öffentlichen Rechts vom 16.12.2009 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts am 12.12.2011 beschlossene Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.12.2011

Ballhaus  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers**

Der Rat der Stadt Moers hat am 19.10.2011 einstimmig beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers zum 31.12.2010 wird mit der Bilanzsumme von 10.995.672,95 Euro und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 5.975.201,36 Euro wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes „Bildung“ in der Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.09.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange und Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.11.2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Helga Giesen

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird hiermit gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NW.,S. 641) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 274) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“, Wilhelm-Schroeder-Str. 10 , 47441 Moers – während der Öffnungszeiten – eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 6. Dezember 2011

Stadt Moers

Der Bürgermeister

In Vertretung

Rötters

Erster Beigeordneter

**7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers  
(7. Hauptsatzungsänderung)  
vom 21. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.S.539) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 7. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

...I.

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Mai 2008 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 58) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 a Ausländerbeirat wird aufgehoben.**

**2, § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Der Verdienstausfall wird für die tatsächlich versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet.“

**3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 22 Abs. 7 LBG NRW sind gem. § 22 LBG NRW bzw. § 31 TVöD zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. als Führungsposition auf Probe zu übertragen. Bei der Sitzung von Führungspositionen mit Beschäftigten gelten die Regelungen des § 31 TVöD mit der Maßgabe, dass die Dauer der Führungsposition auf Probe grundsätzlich 2 Jahre beträgt. Eine Verkürzung der regelmäßigen Probezeit von 2 Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen vom Rat beschlossen werden.

**Inkrafttreten**

- a) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2, in Kraft.
- b) Die Regelung in Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft..

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 7. Dezember 2011 beschlossene **7. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 21. Dezember 2011

Ballhaus  
Bürgermeister